



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 9. Juli 2024
(OR. en)

12076/24

**Interinstitutionelles Dossier:
2024/0153(NLE)**

**FISC 159
ECOFIN 847**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	8. Juli 2024
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2024) 279 final
Betr.:	Vorschlag für eine DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG DES RATES zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 bezüglich der elektronischen Bescheinigung über die Befreiung von der Mehrwertsteuer

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2024) 279 final.

Anl.: COM(2024) 279 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 8.7.2024
COM(2024) 279 final

2024/0153 (NLE)

Vorschlag für eine

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 bezüglich der elektronischen Bescheinigung über die Befreiung von der Mehrwertsteuer

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Ziel dieses Vorschlags ist die Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates¹ (im Folgenden „MwSt-Durchführungsverordnung“), um die Einführung einer elektronischen Befreiungsbescheinigung vorzubereiten, mit der bestätigt wird, dass ein Umsatz für eine der spezifischen Steuerbefreiungen gemäß Artikel 151 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates (im Folgenden „Mehrwertsteuerrichtlinie“) in Frage kommt.

Anhang II der MwSt-Durchführungsverordnung sieht eine papiergeschützte Bescheinigung über die Befreiung von der Mehrwertsteuer und/oder der Verbrauchsteuer vor, die von Hand zu unterzeichnen ist. Um den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, mit den ständig steigenden Anforderungen des digitalen Zeitalters Schritt zu halten und den Verwaltungsaufwand für Unternehmen zu reduzieren, wird die derzeitige Papierfassung durch die neue elektronische Befreiungsbescheinigung ersetzt, um dem zunehmenden Gebrauch elektronischer Signaturen Rechnung zu tragen. Außerdem wird die Umstellung auf die elektronische Bescheinigung es den Mitgliedstaaten erlauben, ihren Verpflichtungen nach dem EU-Recht² nachzukommen, wonach sie die notwendigen technischen Voraussetzungen schaffen müssen, damit elektronisch signierte Dokumente verarbeitet werden können, die für Online-Dienste, die von oder im Namen von öffentlichen Stellen angeboten werden, erforderlich sind.

Gemäß dem neuen Artikel 151 Absatz 1a der Mehrwertsteuerrichtlinie kann die Kommission in Absprache mit den Mitgliedstaaten Durchführungsbestimmungen mit technischen Einzelheiten und Spezifikationen betreffend das elektronische Format der neuen Befreiungsbescheinigung und deren elektronische Bearbeitung erlassen. Die neue elektronische Bescheinigung wird die Papierfassung ab dem 1. Juli 2030 vollständig ersetzen. Um laufenden IT-Projekten besser Rechnung zu tragen, können die Mitgliedstaaten für vor diesem Zeitpunkt bewirkte Umsätze weiter die in Anhang II der MwSt-Durchführungsverordnung festgelegte Papierfassung verwenden. Folglich wird der Wortlaut von Artikel 51 Absatz 1 der MwSt-Durchführungsverordnung geändert, um die alternative Verwendung der Papier- und der elektronischen Fassung der Bescheinigung zu ermöglichen.

Anhang II der MwSt-Durchführungsverordnung ist nicht mehr aktuell, da er sich auf die Richtlinie 2008/118/EG bezieht, die durch die Neufassung der Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates³ ersetzt wurde, und wird daher entsprechend geändert.

Schließlich werden sowohl Artikel 51 als auch Anhang II der MwSt-Durchführungsverordnung mit Wirkung vom 1. Juli 2030 gestrichen, da ab diesem Zeitpunkt

¹ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates vom 15. März 2011 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Neufassung) ([ABl. L 77 vom 23.3.2011, S. 1](#)).

² Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1506 der Kommission vom 8. September 2015 zur Festlegung von Spezifikationen für Formate fortgeschrittener elektronischer Signaturen und fortgeschrittener Siegel, die von öffentlichen Stellen gemäß Artikel 27 Absatz 5 und Artikel 37 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt anerkannt werden ([ABl. L 235 vom 9.9.2015, S. 37](#)).

³ Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates vom 19. Dezember 2019 zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems (Neufassung) ([ABl. L 58 vom 27.2.2020, S. 4](#)).

die Papierfassung durch die neue elektronische MwSt-Befreiungsbescheinigung nach Artikel 151 Absatz 1a der Mehrwertsteuerrichtlinie ersetzt wird.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Der Vorschlag ermöglicht die Umstellung auf die elektronische Befreiungsbescheinigung nach ihrer Anpassung im Jahr 2022⁴, die dem erweiterten Anwendungsbereich der Befreiungen nach Artikel 151 Absatz 1 der Mehrwertsteuerrichtlinie Rechnung trug, wonach Tätigkeiten der Union im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP)⁵ und Maßnahmen der Union als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie⁶ nunmehr steuerbefreit sind.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die Einführung der elektronischen Bescheinigung über die Mehrwertsteuerbefreiung steht im Einklang mit den Initiativen der Digitalisierungspolitik der EU und wird es den Mitgliedstaaten ermöglichen, ihre Steuerverwaltungen in die Lage zu versetzen, die EU-rechtlichen Anforderungen⁷ an die Verwendung fortgeschrittener elektronischer Signaturen zu erfüllen.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Der Vorschlag beruht auf Artikel 397 der Mehrwertsteuerrichtlinie, wonach der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig die zur Durchführung der Mehrwertsteuerrichtlinie erforderlichen Maßnahmen beschließt.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Die Einführung der elektronischen Bescheinigung über die Mehrwertsteuerbefreiung gemäß Artikel 151 Absatz 1a der Mehrwertsteuerrichtlinie macht eine entsprechende Anpassung der MwSt-Durchführungsverordnung erforderlich. Dies kann von den Mitgliedstaaten allein nicht erreicht werden. Die Anpassung erfordert einen Vorschlag der Kommission zur Änderung der MwSt-Durchführungsverordnung.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag entspricht dem Verhältnismäßigkeitsprinzip, da er nicht über das erforderliche Maß hinausgeht und in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht. Mit der Initiative wird eine elektronische Befreiungsbescheinigung eingeführt, mit der bestätigt wird,

⁴ Durchführungsverordnung (EU) 2022/432 des Rates vom 15. März 2022 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 bezüglich der Bescheinigung über die Befreiung von der Mehrwertsteuer und/oder der Verbrauchsteuer ([ABl. L 88 vom 16.3.2022, S. 15](#)).

⁵ Richtlinie (EU) 2019/2235 des Rates vom 16. Dezember 2019 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem und der Richtlinie 2008/118/EG über das allgemeine Verbrauchsteuersystem in Bezug auf Verteidigungsanstrengungen im Rahmen der Union ([ABl. L 336 vom 30.12.2019, S. 10](#)).

⁶ Richtlinie (EU) 2021/1159 des Rates vom 13. Juli 2021 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf befristete Befreiungen von Einfuhren und bestimmten Lieferungen als Reaktion auf die COVID- 19-Pandemie ([ABl. L 250 vom 15.7.2021, S. 1](#)).

⁷ Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1506 der Kommission vom 8. September 2015 zur Festlegung von Spezifikationen für Formate fortgeschrittener elektronischer Signaturen und fortgeschrittener Siegel, die von öffentlichen Stellen gemäß Artikel 27 Absatz 5 und Artikel 37 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt anerkannt werden ([ABl. L 235 vom 9.9.2015, S. 37](#)).

dass ein Umsatz für eine der spezifischen Steuerbefreiungen gemäß Artikel 151 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Mehrwertsteuerrichtlinie in Frage kommt. Angesichts des erhöhten Verwaltungsaufwands und der mangelnden Flexibilität eines papiergestützten Befreiungsverfahrens werden die vorgeschlagenen Maßnahmen langfristig zu erheblichen Vereinfachungen und Kosteneinsparungen führen und sind daher im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf den Haushalt verhältnismäßig.

- **Wahl des Instruments**

Zur Änderung der MwSt-Durchführungsverordnung wird eine Durchführungsverordnung vorgeschlagen.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNGEN UND DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER

- **Konsultation der Interessenträger**

Da es sich bei dieser Initiative um eine technische Änderung handelt und sie im Einklang mit den Bemühungen auf EU-Ebene zur Förderung der digitalen Verwaltung steht, wurden die Interessenträger nicht konsultiert.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Die Kommission hat in Absprache mit den Mitgliedstaaten eine technische Studie durchgeführt, um mögliche IT-Lösungen für die Einführung einer elektronischen Befreiungsbescheinigung und des entsprechenden Verfahrens zu ermitteln.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Der Vorschlag steht nicht mit dem Programm zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT) in Zusammenhang und hat keine besonderen Auswirkungen auf Kleinstunternehmen und KMU.

- **Grundrechte**

Die vorgeschlagene Umstellung auf ein elektronisches Verfahren der Mehrwertsteuerbefreiung unterstützt die Anpassung an das digitale Zeitalter und stärkt die Rechte der Bürger/innen in Bezug auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, deren Schutz gemäß Artikel 8 der EU-Grundrechtecharta und Artikel 16 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu gewährleisten ist.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Mit diesem Vorschlag werden bestimmte Änderungen eingeführt, die notwendig sind, um die Bescheinigung über die Mehrwertsteuerbefreiung auf ein elektronisches Format umzustellen, die aber nicht den Anwendungsbereich der betreffenden Mehrwertsteuerbefreiungen berühren. Der Vorschlag hat daher keine Auswirkungen auf den Unionshaushalt.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die Kommission wird die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen im Rahmen ihrer Verantwortung für die Gewährleistung der ordnungsgemäßen Anwendung der Mehrwertsteuervorschriften der EU überwachen.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Mit Artikel 1 Absatz 1 des Vorschlags wird der Wortlaut von Artikel 51 Absatz 1 der MwSt-Durchführungsverordnung geändert, um zu gewährleisten, dass die neue elektronische Bescheinigung über die Mehrwertsteuerbefreiung gemäß Artikel 151 Absatz 1a der Mehrwertsteuerrichtlinie als Alternative zur Papierfassung verwendet werden kann.

Mit Artikel 1 Absatz 2 des Vorschlags wird die Bescheinigung über die Befreiung von der Mehrwertsteuer und/oder der Verbrauchsteuer gemäß Anhang II der MwSt-Durchführungsverordnung durch eine neue Fassung ersetzt, die der Tatsache Rechnung trägt, dass die Neufassung der Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates an die Stelle der Richtlinie 2008/118/EG getreten ist.

Mit Artikel 2 des Vorschlags werden Artikel 51 und Anhang II der MwSt-Durchführungsverordnung mit Wirkung vom 1. Juli 2030 gestrichen, um sicherzustellen, dass ab diesem Zeitpunkt nur noch die in Artikel 151 Absatz 1a der Mehrwertsteuerrichtlinie genannte elektronische Bescheinigung über die Mehrwertsteuerbefreiung gilt.

Vorschlag für eine

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 bezüglich der elektronischen Bescheinigung über die Befreiung von der Mehrwertsteuer

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem¹, insbesondere Artikel 397,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Artikel 151 Absatz 1a der Richtlinie 2006/112/EG werden die neue elektronische Bescheinigung über die Befreiung von der Mehrwertsteuer und das für ihre Bearbeitung notwendige Verfahren eingeführt. Um den Mitgliedstaaten ausreichende Flexibilität für die Umsetzung der zahlreichen miteinander verbundenen IT-Projekte zu geben, dürfen sie für Umsätze, die bis zum 30. Juni 2030 bewirkt werden, weiter die existierende Papierfassung gemäß Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates² verwenden. Artikel 51 Absatz 1 der genannten Durchführungsverordnung sollte geändert werden, um während eines Übergangszeitraums die alternative Verwendung der Papier- und der elektronischen Bescheinigung zu ermöglichen.
- (2) Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates sollte ersetzt werden, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Richtlinie 2008/118/EG des Rates³ durch die Richtlinie (EU) 2020/262⁴ ersetzt wurde.
- (3) Gemäß der Richtlinie 2006/112/EG des Rates darf ab dem 1. Juli 2030 nur noch die in Artikel 151 Absatz 1a der genannten Richtlinie genannte elektronische Befreiungsbescheinigung verwendet werden. Folglich sollten Artikel 51 und Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011, die die Verwendung der Papierfassung der Befreiungsbescheinigung regeln, mit Wirkung vom genannten Zeitpunkt gestrichen werden.
- (4) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 sollte daher entsprechend geändert werden —

¹ ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2011/282/oj.

² Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates vom 15. März 2011 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 77 vom 23.3.2011, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2006/112/oj>).

³ Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 12, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2008/118/oj>).

⁴ Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates vom 19. Dezember 2019 zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems (ABl. L 58 vom 27.2.2020, S. 4, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2020/262/oj>).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 51 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist der Empfänger eines Gegenstands oder einer Dienstleistung innerhalb der Union, aber nicht in dem Mitgliedstaat der Lieferung oder Dienstleistung ansässig, und wird nicht die in Artikel 151 Absatz 1a der Richtlinie 2006/112/EG genannte elektronische Befreiungsbescheinigung verwendet, so wird die Bescheinigung über die Befreiung von der Mehrwertsteuer und/oder der Verbrauchsteuer nach dem Muster in Anhang II dieser Verordnung entsprechend den Erläuterungen im Anhang zu der genannten Bescheinigung als Bestätigung dafür verwendet, dass der Umsatz nach Artikel 151 Absatz 1 der Richtlinie 2006/112/EG von der Steuer befreit werden kann.

Bei Verwendung jener Bescheinigung kann der Mitgliedstaat, in dem der Empfänger eines Gegenstands oder einer Dienstleistung ansässig ist, entscheiden, ob er eine gemeinsame Bescheinigung für Mehrwertsteuer und Verbrauchsteuer oder zwei getrennte Bescheinigungen verwendet.“

2. Anhang II erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 51 wird gestrichen.
2. Anhang II wird gestrichen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 1 gilt ab dem 1. Juli 2026.

Artikel 2 gilt ab dem 1. Juli 2030.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident / Die Präsidentin*